

Geschäftsordnung des Elternrates der Freien Waldorfschule Weimar

I. Ziele und Aufgaben

Der Elternrat als gewähltes Gremium der Elternschaft ist Mitgestalter des Schullebens und Ansprechpartner für Eltern, Lehrer/innen, Schüler/innen, Mitarbeiter/innen, Vorstand und Geschäftsführung der Freien Waldorfschule Weimar.

_ Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der Interessen der Elternschaft der einzelnen Klassen im Rahmen der Schulgemeinschaft
- Koordination der Elternarbeit (z. B. Arbeitskreise, Schulfeste, Seminare, Baueinsätze,)
- Wahrnehmung und Erörterung von Problemen im Schulalltag sowohl von Seiten der Eltern als auch der Lehrer/innen bzw. Mitarbeiter/innen.
- Verwaltung bzw. ordnungsgemäße Verwendung von Spenden und Geldzuwendungen
- Beratungsfunktion bei schulorganisatorische Fragen (z. B. Ferienplan)
- Kontaktpflege mit Partnerschulen
- Wahrnehmung bzw. Teilnahme an regionalen und bundesweiten Elternratstagungen
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Infostände,)

II. Zusammensetzung und Wahl

- _ Der Elternrat setzt sich zusammen aus max. zwei gewählten Elternvertretern/innen einer jeden Klasse. Die regelmäßige Teilnahme von Vertretern des Kollegiums sowie anderer Schulgremien ist erwünscht.
- _ Die Elternvertreter/innen werden zu Schuljahresbeginn durch die Elternschaft jeder Klasse für die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Elternteil kann sich selbst zur Wahl stellen oder auf Vorschlag aus der Elternschaft zur Wahl gestellt werden. Die Wahl erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch Abstimmung per Handzeichen. Wiederwahl ist möglich.

III. Austritt

- _ Jedes Elternratsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Diese Entscheidung ist dem Elternrat sowie der Elternschaft der betreffenden Klasse zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein/e Nachfolger/in muss auf dem nächstfolgenden Elternabend gewählt werden. Eine ordnungsgemäße Übergabe der laufenden Arbeiten an diese/n ist erforderlich.

IV. Rechte und Pflichten

- _ Die Elternvertreter/innen verpflichten sich, regelmäßig an den Elternratssitzungen teilzunehmen, um Transparenz und Kontinuität der Arbeit des Gremiums zu gewährleisten.
- _ Der Elternrat wünscht eine regelmäßige Information aus und thematische Zusammenarbeit mit den anderen Gremien und Arbeitskreisen der Schule.
Bei Bedarf nehmen ein oder mehrere Elternratsmitglieder an Sitzungen der anderen Gremien teil. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Elternrat sich beraten und ggf. ein Stimmungsbild aus der Elternschaft zum jeweiligen Thema einholen kann. Je ein Elternratsmitglied sollte nach Möglichkeit kontinuierlich in den schulischen Arbeitskreisen (AK) vertreten sein.
- _ Der Elternrat benennt zwei Mitglieder, welche regelmäßig an der Schulführungskonferenz teilnehmen sowie deren Stellvertreter.
- _ Der Elternrat fertigt von seinen Sitzungen Protokolle an, die für Eltern, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen jederzeit einsehbar sind. Zusätzlich informieren die Elternratsvertreter auf den Elternabenden über die Arbeit des Elternrates.
- _ Der Elternrat gibt sich eine Regelung zur satzungsgemäßen Verwendung von Geldzuwendungen. Diese Regelung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

- _ Für alle Elternratsmitglieder besteht Schweigepflicht in Bezug auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte. Dazu zählen vor allem Personalangelegenheiten und gegebenenfalls weitere Tagesordnungspunkte auf Wunsch eines/einer Antragstellers/Antragstellerin oder eines Elternratsmitglieds.

V. Arbeitsrichtlinien

- _ Die Einladung zur Sitzung erfolgt rechtzeitig im internen Mitteilungsblatt von Schule und Kindergarten. Jede Sitzung wird durch ein anderes, zu Schuljahresbeginn benanntes Mitglied vorbereitet und geleitet, sowie von einem weiteren protokolliert („rotierende“ Diskussionsleitung und Protokollführung). Mindestens ein/e Vertreter/in pro Klasse sowie ein/e Vertreter/in des Kollegiums sollten anwesend sein. Fernbleiben ist (pro Klasse) der Diskussionsleitung im Vorfeld mitzuteilen.
- _ Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, jede Klasse hat eine Stimme. Bei Verhinderung ist ein schriftliches Votum möglich. Beschlussvorlagen werden mit der Einladung bekannt gegeben.
- _ Die Elternratssitzungen sind schulöffentlich und finden regelmäßig alle zwei bis vier Wochen statt. Anliegen und Probleme aus der Schulgemeinschaft können über die Elternratsmitglieder oder persönlich in die Sitzung eingebracht werden. Bei Bedarf werden weitere Lehrer/innen, Vorstand, Geschäftsführung, Schüler/innen oder Andere eingeladen. Der Elternrat behält sich vor, bei bestimmten Themen nur gewählte Mitglieder zuzulassen. Nach jeder Sitzung erscheint eine Auflistung besprochener Themen im internen Mitteilungsblatt von Schule und Kindergarten und ein vorläufiges Protokoll wird in den Lehrerzimmern ausgehängt.
- _ zweimal pro Schuljahr und bei Bedarf finden außerordentliche Elternratssitzungen zur Vertiefung bestimmter Fragestellungen bzw. Reflexion der eigenen Arbeitsweise statt.
- _ Die aktuelle Liste der Elternratsvertreter/innen wird am Schwarzen Brett ausgehängt und zu Beginn jeden Schuljahres im internen Mitteilungsblatt für Schule und Kindergarten (mit Kontaktdaten) veröffentlicht. Der Elternrat benennt zwei Mitglieder, die als Ansprechpartner des Elternrates in der Telefonliste der Schule benannt werden.

VI. Gültigkeit und Inkrafttreten

In vorliegender Fassung wurde die Satzung vom Elternrat der Freien Waldorfschule Weimar am 25. Juni 2008 beschlossen. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Überarbeitung. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Regelung über die Verwendung von durch den Elternrat verwalteten Geldern

Der Elternrat hält die Verfügungskompetenz über Gelder, die anlässlich verschiedener Veranstaltungen wie z. B. Basar, Sommerfest o. ä. eingenommen werden.

Zur Verbesserung der Transparenz der Mittelverwendung hat sich der Elternrat eine Regelung gegeben, die sowohl den Vorgang um die Auswahl des zu unterstützenden Vorhabens als auch um die Beschlussfassung zur Mittelverwendung und deren Freigabe beinhaltet. Dies betrifft insbesondere Beträge, die den Wert von € 50,00 übersteigen.

1.

Ein Mitglied des Elternrates zeichnet sich verantwortlich für ein Projekt, das die finanzielle Unterstützung des durch den Elternrat verwalteten Geldes erhalten soll. Dieses Mitglied erklärt sich bereit Informationen vorzulegen, die es dem Elternrat ermöglichen, abschließend über die Mittelverwendung zu beraten. Sollte die Beibringung weiterer Informationen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder als notwendig erachtet werden, ist die Abstimmung über das Vorhaben auf eine nächste Sitzung zu verschieben.

2.

Damit alle Elternratsvertreter angeschlossen sind, ist als Voraussetzung für die Abstimmung über eine Geldzuwendung von über € 50,00 die vorherige Aufnahme in die Liste der Tagesordnungspunkte erforderlich. Dies ist in der die Beschlussfassung vorausgehenden Elternratssitzung im Protokoll aufzunehmen.

3.

Wird die Entscheidungsreife (siehe Punkt 1) durch die Mehrheit der Elternratsmitglieder bejaht, ist jedes Mitglied berechtigt, einen Antrag auf Abstimmung zu formulieren. Zunächst hat jedoch das projektverantwortliche Mitglied das erste Vorschlagsrecht. Wird dessen Antrag angenommen, gelten die anderen Vorschläge als entbehrlich.

4.

Über den zur Abstimmung gebrachten Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit der mindestens 8 anwesenden Mitglieder aus 8 verschiedenen Klassen entschieden, d. h. die abgegebenen Ja-Stimmen müssen die Nein-Stimmen in der Zahl überwiegen.

Stimmberechtigt sind alle Elternratsmitglieder, jedoch darf pro Klasse nur eine Stimme abgegeben werden. Über das Abstimmungsverhalten sollen die Elternräte einer Klasse zuvor Einvernehmen herstellen.

Sollte eine Klasse nicht durch ein Elternratsmitglied bei der Abstimmung vertreten werden können, kann die Stimmabgabe auch schriftlich ausgeübt werden.

Es ist durch den Diskussionsleiter unter Vorlage der schriftlichen Erklärung nachzuprüfen, ob der zur Abstimmung gebrachte Antrag von der schriftlichen Erklärung umfasst ist. Ist dies nicht der Fall, entfällt die jeweilige Stimme.

5.

Ist ein Verwendungsvorschlag durch den Elternrat nach obigem Vorgang angenommen worden, gilt diese Annahme als entsprechende Auszahlungsanweisung an den Verwalter der Geldmittel.

6.

Die beschlossene Mittelverwendung wird im Protokoll festgehalten und zur Erleichterung der allgemeinen Kenntnisnahme im internen Mitteilungsblatt für Schule und Kindergarten veröffentlicht.

7.

Die Annahme dieser Regelung sowie deren Änderung erfolgt durch 2/3 der durch Elternräte vertretenen Klassen, mithin 9 Stimmen und wird im Protokoll vermerkt.

Inkrafttreten: 25. Oktober 2008